

**2. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Stadt Karben
vom 16.05.2013**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 23.04.2021 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

**§ 2 Abs. 2 Satz 2
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

erhält folgende Fassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat 11 Mitglieder. Die Ausschüsse für Infrastruktur und Stadtplanung sowie der Ausschuss für Jugend-, Soziales und Kultur haben 9 Mitglieder

**§ 4 Abs. 2
Stadtverordnetenversammlung**

erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

Alle übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 23.04.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister